

Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.619.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.085.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	-466.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.460.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.845.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	850.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.408.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	558.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.400 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	-429.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.869.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.298.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 558.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v.H. |

2.	Gewerbesteuer	380 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippen, den

Gemeinde Bippen

(Tolsdorf)
Bürgermeister